

.....
Name, Vorname

.....
Schule

.....
Amtsbezeichnung, Personalnummer

.....
Privatanschrift
(mit Telefon-Nr. oder E-Mail-Adresse)

auf dem Dienstweg an das

Ministerium für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

Stellungnahme: Schule und ggf. Schulumt

Hiermit beantrage ich Urlaub ohne Dienstbezüge

- nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 LBG**
 - Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, **wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen**
- nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 LBG (Altersurlaub)**
 - Urlaub ohne Dienstbezüge nach Vollendung des 50. Lebensjahres, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, **wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen**
 - Insgesamt maximal 17 Jahre (Höchstdauer siehe § 65 LBG)

für den Zeitraum:

- ab Schuljahresbeginn (1. August) bis zum Ende des Schuljahres
Es wird empfohlen, den Antrag in freier Formulierung näher zu begründen, insbesondere für den Fall, dass z.B. gesundheitliche Gründe geltend gemacht werden.

- nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBG (familiäre Gründe)**
 - insgesamt maximal 17 Jahre (Höchstdauer siehe § 65 LBG)
 - Voraussetzungen:
 - ⇒ Betreuung mindestens eines Kindes unter achtzehn Jahren oder
 - ⇒ tatsächliche Betreuung eines/r sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen

Ich betreue:

- mein/e Kind/er
.....geb. am
-geb. am
-geb. am

- eine/n sonstige/n pflegebedürftige/n Angehörige/n
(ein ärztliches Gutachten, eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder eine entsprechende Bescheinigung einer privaten Krankenversicherung ist beigefügt.).

für den Zeitraum:

- ab Schuljahresbeginn (1. August)bis zum Ende des Schuljahres.....
(bei Kinderbetreuung höchstens bis zum Ende des Schulhalb- bzw. Schuljahres, in dem das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet)
- unmittelbar im Anschluss an meine Mutterschutzfrist bzw. die mir gewährte Elternzeit, also ab bis Ende des Schuljahres (höchstens bis zum Ende des Schulhalb- bzw. Schuljahres, in dem das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet)

Ich bin darüber informiert, dass ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamtinnen und Beamte nach § 80 Abs. 5 LBG nach derzeitiger Rechtslage nicht beihilfeberechtigt sind. Dies gilt nicht für Alleinerziehende, die zum Zwecke der Kinderbetreuung beurlaubt sind, und für Beurlaubungen zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger (gemäß § 80 Abs. 5 Nr. 3 und 4 LBG).

Mir ist bekannt, dass sich die versorgungsrechtlichen Folgen eines Urlaubs ohne Dienstbezüge insbesondere aus den §§ 5, 6, 16, 84 und 87 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein ergeben.

Lehrkräfte, die Leitungs- und Funktionsstellen innehaben, können **keine** Beurlaubung nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 LBG erhalten.

Die Höchstdauer von Beurlaubung und unterhältiger Teilzeit gemäß § 65 LBG ist mir bekannt.

Mir ist bekannt, dass ich berufliche Verpflichtungen außerhalb des Beamtenverhältnisses während des Bewilligungszeitraumes nur in dem Umfang eingehen darf, in dem nach §§ 70 bis 74 LBG den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen können nur zugelassen werden, soweit die Nebentätigkeit den dienstlichen Pflichten oder dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderläuft.

Änderungen werde ich unverzüglich mitteilen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

**Informationen nach Artikel 13 bzw. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 –
Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO**

1. Verantwortliche Stelle (Art. 13 Absatz 1 lit. A DSGVO)
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Brunswiker Straße 16 – 22, 24105 Kiel
2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 13 Absatz 1 lit. B DSGVO):
Datenschutzbeauftragter des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
DatenschutzbeauftragterMinisterium@bimi.landsh.de , Telefon: +49 431 988 2452
3. Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage (Art. 13 Abs. 1 lit. C DSGVO)
Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung Ihres obenstehenden Antrags nach den §§ 62 und 64 Landesbeamtengesetz (LBG). Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. § 84 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)
4. Empfänger der Daten (Art. 13. Abs. 1 lit. e DSGVO)
Der Antrag gelangt den auf dem Dienstweg beteiligten Stellen zur Kenntnis und wird im Ministerium durch die zuständigen Fachabteilungen und Referate unter Beteiligung des Personalsrats gemäß §§ 51 bis 61 Mitbestimmungsgesetz (MBG) bearbeitet. Die Entscheidung zu Ihrem Antrag wird Ihnen, Ihrer Schulleitung sowie im schulamtsgebundenen Bereich dem für Sie zuständigen Schulamt mitgeteilt.
5. Speicherdauer (Art. 13 Abs. 2 lit. A DSGVO)
Die mit diesem Antrag übermittelten Daten und alle im Laufe der Antragsbearbeitung hinzugezogenen Informationen werden Teil Ihrer Personalakte. Gemäß § 91 Landesbeamtengesetz (LBG) sind Personalakten nach ihrem Abschluss fünf Jahre von der personalaktenführenden Behörde aufzubewahren.
6. Betroffenenrechte (Art. 13 Abs. 2 lit. b und c DSGVO)
Zu der Verarbeitung der Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß den Artikeln 15 bis 18 und 20 DSGVO. Das Auskunftsrecht ergibt sich darüber hinaus aus § 88 LBG.
7. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO)
Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten rechtswidrig ist, besteht das Recht auf Beschwerde bei:
Die Landesbeauftragte für Datenschutz, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200.

Die Hinweise zur Beurlaubung für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis sowie zur DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)